

Johannes Pollak / Peter Slominski

Die Reform der Europäischen Union

Am Beginn des 21. Jahrhunderts steht die Europäische Union vor neuen Herausforderungen: Die Ausweitung der Zuständigkeiten der europäischen politischen Ebene und die damit zunehmende Vertiefung der Integration, die anstehende Erweiterung um zunächst zehn Länder (Bulgarien und Rumänien möchten 2007 beitreten, die Türkei hat ebenfalls einen Antrag gestellt) und die damit dringend anstehenden institutionellen Reformen und die seit spätestens September 2001 veränderte internationale Sicherheitslage bilden die zentralen Themenkomplexe der Reformdebatte.

Erweiterung und Vertiefung

Konnte man am Beginn des Integrationsprozesses die Europäischen Gemeinschaften noch als „funktionale Zweckverbände wirtschaftlicher Integration“¹ (Hans Peter Ipsen: Europäisches Gemeinschaftsrecht, 1972, S. 196ff.) mit dem Ziel sektorspezifischer ökonomischer Integration begreifen, so beginnt sich seit der Einheitlichen Europäischen Akte (in Kraft getreten am 1.7.1987) und der damit verbundenen Einführung von qualifizierten Mehrheitsabstimmungen im Ministerrat² die List der politischen Vernunft durchzusetzen. Das Binnenmarktprojekt dient lediglich als Vehikel für ein Politisierungsvorhaben, das die Union in Richtung föderaler Strukturen voranbringen sollte. Die in den 1990er-Jahren abgeschlossenen Verträge von Maastricht und Amsterdam können als Etappen auf diesem mühsamen Weg verstanden werden. Eine Europäische Union, deren Handeln tagtäglich in das Leben von bald mehr als 450 Millionen europäischer BürgerInnen eingreift, kann sich aber nicht mit institutionellen Strukturen bescheiden, die ursprünglich nur für sechs Mitgliedstaaten eines primär ökonomisch ausgerichteten Zweckverbandes entworfen wurden. Das Festhalten an diesen Strukturen und Entscheidungsmechanismen hat in den letzten Jahren zu deutlichen Missfallenskundgebungen der europäischen Bürgerin, des europäischen Bürgers geführt. Die ständig sinkende Beteiligung an den Wahlen zum Europäischen Parlament, die zunehmende Verunsicherung über die Fremdbestimmung durch „Brüssel“ das Entstehen von anti-europäischen, national-chauvinistischen Parteien – all dies sind Indikatoren für das Legitimitätsdefizit der Union. Auch wenn das Europäische Parlament durch die letzten Vertragsreformen immer mehr aufgewertet wurde, so bleiben doch die Mitgliedstaaten, bzw. deren Regierungen die „Herren der Verträge“. Bezüglich ihrer Pflichten sind die so genannten Unionsbürger und -bürgerinnen in immer mehr Lebensbereichen von Regelungen der Europäischen Union beeinflusst, in ihren demokratischen Rechten aber verweist man sie nach wie vor in erster Linie auf den Nationalstaat. Kein Wunder,

¹ H. P. Ipsen (1969: 14) argumentiert, dass diese „Zweckverbände“ "weder bestimmt noch geeignet [seien], geistige, ideologische oder gar mythische Gehalte, die dem Staat verloren gehen oder schon gegangen sind, zu ersetzen."

² Es wurde allerdings eine umfangreiche Liste von Ausnahmen für die die Einstimmigkeitsregel erhalten bleiben sollte, erstellt.

dass mit der Vergemeinschaftung weiterer Bereiche auch ein nicht zu leugnendes Unbehagen der Bürgerinnen und Bürger einhergeht (Curt Gasteyger: Europa am Scheideweg, Internationale Politik, S. 1–8). Dieses Unbehagen, so stellt der Ausschuss für konstitutionelle Fragen des Europäischen Parlaments im „Arbeitsdokument über die Beziehungen zwischen dem EP und den einzelstaatlichen Parlamenten im Hinblick auf den Aufbau Europas“ (PE 294.776) vom 7. Juni 2001 fest, „hängt auch mit dem Gefühl der Entfremdung zusammen, mit ernsthaften Verständnisproblemen und Mitwirkungsdefiziten sowie der empfundenen Ohnmacht angesichts von Entscheidungen, die von oben herab erlassen werden und weder beeinflusst noch kontrolliert werden können“. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass diese – an sich richtig beobachteten – Phänomene auch auf der Ebene des Nationalstaates existieren und ein Ausdruck eines generellen Unbehagens mit der Politik sind.

Die bevorstehende Erweiterung um die Länder Mittel- und Osteuropas beschleunigt die Notwendigkeit dringender institutioneller Reformen – nicht nur um die drohende Blockade innerhalb des Europäischen Rates und dem Rat der Europäischen Union zu verhindern, sondern auch um angemessene demokratische Partizipationsmöglichkeiten zu schaffen. Die heute bestehenden Entscheidungsmechanismen im Rat der EU verhindern immer wieder dringend notwendige politische Lösungen in zentralen Politikbereichen (z. B. Steuerrecht, Regional- und Strukturfonds, gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, Zusammenarbeit in der Innen- und Justizpolitik, Agrarpolitik). Die Meinungsverschiedenheiten werden sich mit mehr Mitgliedstaaten kaum effizienter lösen lassen. Soll die bisherige Erfolgsgeschichte der Integration einer Friedens-, Wohlfahrts- und Wertegemeinschaft, die nationale Egoismen transzendiert, fortgesetzt werden, dann ist eine substantielle Reform dringend geboten.

Ministerrat und Europäischer Rat

EU-Ministerrat/Rat der EU

- Zentrales Entscheidungsorgan
- „Gesetzgeber der EU“
- Zusammensetzung: Jeder EU-Mitgliedstaat entsendet den entsprechenden Fachminister

Europäischer Rat/EU-Gipfel

- Festlegung der Ziele der EU
- Spitzengremien der EU
- Zusammensetzung: Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten und der Kommissionspräsident

Jedes halbe Jahr übernimmt ein anderes EU-Mitglied den Vorsitz im Europäischen Rat und im EU-Ministerrat. Die Grundlinien der EU-Politik werden im Europäischen Rat festgelegt.

Entscheidungsmechanismus im Rat

Abhängig vom Politikfeld entscheidet der Rat der EU (Ministerrat) mittels einfacher Mehrheit, qualifizierter Mehrheit, besonderer qualifizierter Mehrheit sowie Einstimmigkeit. Abstimmungen mit einfacher Mehrheit finden so gut wie keine Anwendung mehr. Üblicherweise entscheidet der Rat der EU entweder einstimmig (z. B. Steuerharmonisierung) oder mit qualifizierter Mehrheit (z. B. Umweltpolitik). Seit Inkrafttreten des Vertrages von Nizza am 1.2.2003 gibt es nun auch die Möglichkeit, Beschlüsse mit besonders qualifizierter Mehrheit zu fassen, d. h., neben der erforderlichen Stimmenanzahl im Rat und der einfachen Mehrheit der Mitgliedschaft muss ein Beschluss – sofern ein Mitgliedstaat dies beantragt –

Demokratiezentrum Wien

Onlinequelle: www.demokratiezentrum.org

Printquelle: Eine leicht veränderte Fassung des Beitrags wurde publiziert in: Forum Politische Bildung (Hg.), EU 25 - Die Erweiterung der Europäischen Union (Informationen zur Politischen Bildung, Band 19), Studien Verlag, Innsbruck/Wien/München/Bozen 2003, 58-70 • Onlinequelle: www.demokratiezentrum.org

auch mindestens 62 % der Gesamtbevölkerung der EU repräsentieren. Im Allgemeinen ist die Suche nach Konsenslösungen ein bestimmendes Merkmal des Abstimmungsprozederes im Rat. Ein Grund für die Konsenssuche ist die Einsicht der Mitgliedstaaten, dass sie sich jederzeit in bestimmten Fragen in Minderheitenposition befinden können.

Mitgliedstaaten	Ministerrat Stimmgewichtung	
	Gegenwärtig ¹	Neu ²
Deutschland	10	29
Großbritannien	10	29
Frankreich	10	29
Italien	10	29
Spanien	8	27
Niederlande	5	13
Griechenland	5	12
Belgien	5	12
Portugal	5	12
Schweden	4	10
Österreich	4	10
Dänemark	3	7
Finnland	3	7
Irland	3	7
Luxemburg	2	4
Gesamt	87	237

Beitrittskandidaten	Ministerrat Stimmgewichtung	
	Neu ³	
Polen	27	
Rumänien	14	
Tschechische R.	12	
Ungarn	12	
Bulgarien	10	
Slowakei	7	
Litauen	7	
Lettland	4	
Slowenien	4	
Estland	4	
Zypern	4	
Malta	3	
Gesamt	345	

Europa auf der Bühne internationaler Politik

Die kriegerischen Auseinandersetzungen rund um den Zerfall der jugoslawischen Republik, beginnend im Jahr 1989, und die Ereignisse seit dem verhängnisvollen 9. September 2001 haben dazu beigetragen, dass die Integration von zwei ehemaligen Kernbereichen staatlicher Souveränität vorangetrieben wird: die Wirtschafts- und Währungspolitik sowie Außen- und

Sicherheitspolitik. Trotz der die Einführung des Euro (1.1.2002) begleitenden Skepsis hat sich die neue einheitliche Währung der Europäischen Union (exklusive Großbritannien, Dänemark und Schweden) bisher als Erfolg erwiesen. Die anfängliche Schwäche gegenüber dem US-Dollar ist heute einer annähernden Parität gewichen. Die Stabilität der neuen Währung besichert der EU auch eine stärkere Position und Verantwortung auf der internationalen Bühne.

Weniger gut ist es um die Entwicklung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik bestellt. Erste Anläufe dazu wurden bereits in den frühen fünfziger Jahren mit der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EVG), die letztlich 1954 am Veto der französischen Nationalversammlung scheiterte, und mit dem ihr nachfolgenden Projekt der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) unternommen. Sehr bald stellten sich jedoch die Grenzen einer nur koordinierten und nicht vergemeinschafteten Außen- und Sicherheitspolitik heraus: Die steigenden Außenwirtschaftsbeziehungen machten die EG zu einem internationalen Akteur, der sich zunehmend internationalen Druck ausgesetzt sah. Will sich Europa durch die hegemoniale Rolle der USA nicht von der Weltpolitik verdrängen lassen, so ist eine Reform der derzeit bestehenden Strukturen, v. a. eine Neudefinition des Verhältnisses EU/NATO erforderlich. Eine Rolle auf der internationalen Bühne zu spielen, eigene Wertvorstellungen ins internationale System zu projizieren erfordert allerdings klare Zielvorstellungen. Welche Rolle will die EU im internationalen System, insbesondere gegenüber Staaten wie den USA, Japan oder China in Zukunft einnehmen? Auch die Beantwortung dieser Frage erhält durch den Beitritt (und damit auch die Verschiebung der europäischen Außengrenzen) der mittel- und osteuropäischen Staaten eine neue Dringlichkeit.

Europäisches Parlament (626 Abgeordnete)

Fraktionen:

PPE-DE	Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten) und europäischer Demokraten – 232 Abgeordnete
PSE	Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Europas – 175 Abgeordnete
ELDR	Fraktion der Liberalen und Demokratischen Partei Europas – 53 Abgeordnete
GUE/NGL	Konföderale Fraktion der Vereinigten Europäischen Linken/Nordische Grüne Linke – 49 Abgeordnete
Verts/ALE	Fraktion der Grünen/Freie Europäische Allianz – 45 Abgeordnete
UEN	Fraktion Union für das Europa der Nationen – 23 Abgeordnete
EDD	Fraktion für das Europa der Demokratien und der Unterschiede – 18 Abgeordnete
NI	Fraktionslos – 31 Abgeordnete

Befugnisse:

- Mitwirkung im Gesetzgebungsverfahren
- Haushaltsbefugnisse (Festlegung des EU-Budgets)
- Kontrolle der Europäischen Kommission und des Europäischen Rats
- Genehmigung internationaler Verträge

Künftige Sitzverteilung im Europäischen Parlament nach der EU-Erweiterung

Mitgliedstaaten	Sitze im EP	
	Gegenwärtig	Neu ²
Deutschland	99	99
Großbritannien	87	72
Frankreich	87	72
Italien	87	72
Spanien	64	50
Niederlande	31	25
Griechenland	25	22
Belgien	25	22
Portugal	25	22
Schweden	22	18
Österreich	21	17
Dänemark	16	13
Finnland	16	13
Irland	15	12
Luxemburg	6	6
Gesamt	626	535
Beitrittskandidaten	Sitze im EP	
	Neu ³	
Polen	50	
Rumänien	33	
Tschechische R.	20	
Ungarn	20	
Bulgarien	17	
Slowakei	13	
Litauen	12	
Lettland	8	
Slowenien	7	
Estland	6	
Zypern	6	
Malta	5	
Gesamt	732	

Das Europäische Parlament entwickelte sich zunehmend von einem beratenden und kontrollierenden zu einem mitentscheidenden Organ. Es wird als einziges Organ der EU direkt von den EU-BürgerInnen gewählt.

Quelle: www.europarl.eu.inst

Reform durch Bewegung

Gemäß Artikel 48 EUV erfordert eine Vertragsänderung des Primärrechts die Einberufung einer Regierungskonferenz (IGC – Intergovernmental conference). Angesichts der bevorstehenden Erweiterung um die mittel- und osteuropäischen Länder wurde vom Europäischen Rat in Köln am 3./4. Juni 1999 entschieden, zu Beginn des Jahres 2000 eine Regierungskonferenz unter portugiesischer Präsidentschaft einzuberufen. Ziel der Regierungskonferenz sollte es sein, die so genannten „left-overs“ von Amsterdam zu klären und die Union erweiterungsfähig zu machen. Diese „left-overs“ umfassten die Ausweitung der qualifizierten Mehrheitsabstimmungen, die Stimmgewichtung im Rat der EU sowie die Größe der zukünftigen Europäischen Kommission nach Beitritt der mittel- und osteuropäischen Staaten. Bereits Ende des Jahres 2000, unter französischer Präsidentschaft, sollte die IGC abgeschlossen werden. Die Ergebnisse und der Stil dieser Regierungskonferenz von Nizza lösten jedoch allgemein Enttäuschung aus. Zwar gab es in der Geschichte der europäischen Integration noch keine Regierungskonferenz, die einhellig mit Begeisterung aufgenommen wurde. Jene von Nizza im Dezember 2000 wurde in den Medien jedoch zusätzlich als Schlacht zwischen großen und kleinen Mitgliedstaaten dargestellt. Hans-Gert Pöttering, Fraktionsvorsitzender der Europäischen Volkspartei, sagte: „Diese Regierungskonferenz hat überhaupt keine Lösungen gebracht. Das darf nie wieder passieren. Wir müssen ein anderes Modell versuchen.“ Der britische Premierminister Tony Blair gab zu, dass die EU „nicht fortfahren könne, so wichtige Entscheidungen auf diesem Wege zu fällen“, und er fügte hinzu: „Eine Reform ist geboten, sodass ein vernünftigerer Weg der Entscheidungsfindung erreicht werden kann“ (European Voice 6/46, 2001). Selbst der von allen Seiten ob seiner Verhandlungsführung heftig attackierte französische Präsident Jacques Chirac gab im Europäischen Parlament zu, dass Regierungskonferenzen nicht mehr die geeignete Form der Entscheidungsfindung seien. Es scheint, als wären selbst die handelnden Akteure vom konfrontativen Stil der Verhandlungen überrascht gewesen, der durchaus als „Vorgesmack auf kommende Machtkämpfe“ (The Economist 16.12.2000, Seite 13) gedeutet werden kann.

Mit der „Erklärung zur Zukunft der Union“ wurde bereits von der Regierungskonferenz selbst in einem ersten Schritt ein klar abgegrenzter Arbeitsauftrag in Bezug auf etwaige Reformen gesetzt. Bereits in dieser Erklärung war es sämtlichen politischen Beteiligten klar, dass zukünftige Vertragsänderungen in eine „eingehende und breiter angelegte Diskussion über die Zukunft der Europäischen Union“ integriert werden müssen.³ Während die Erklärung von Nizza nur vier Bereiche explizit hervorhebt, handelte es sich – ein Jahr später – in der Erklärung von Laeken bereits um einen umfangreichen Katalog mit mehr als 60 Fragen, die für die Zukunft Europas als relevant erachtet wurden. Diese sollten jedoch nicht mehr im Rahmen einer intergovernmentalen Regierungskonferenz behandelt werden. Vielmehr suchte man einen neuen institutionellen Rahmen, in dem sowohl Staatenvertreter als auch Parlamentarier der nationalen Parlamente sowie des Europäischen Parlamentes unter intensiver Mitwirkung der organisierten und nicht organisierten „Zivilgesellschaft“ gemeinsam an der Zukunft Europas arbeiten. Das neue Modell war schnell gefunden: Ein Konvent soll nun die seit den Einheitlichen

³ Vgl. dazu Absatz 3 der Erklärung der Regierungskonferenz 2000 zur Zukunft der Union vom 9.-11. Dezember 2000 in Nizza.

Europäischen Akten, Maastricht, Amsterdam und Nizza (siehe Abb. i. d. B., S. x) fünfte große Vertragsrevision in der Geschichte der Europäischen Integration diskutieren.

Regierungskonferenz

Die Regierung jedes Mitgliedstaates oder die Kommission kann dem Rat Entwürfe zur Änderung der Verträge vorlegen. Gibt der Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments und gegebenenfalls der Kommission eine Stellungnahme zugunsten des Zusammentritts einer Konferenz von Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten ab, so wird eine solche vom Präsidenten des Rates einberufen. Etwaige Änderungen der Verträge treten erst dann in Kraft, nachdem sie von sämtlichen Mitgliedstaaten ratifiziert worden sind (Art. 48 EUV).

Die Ergebnisse der Regierungskonferenzen mündeten in Vertragsänderungen wie die Einheitliche Europäische Akte, den Vertrag von Maastricht, den Vertrag von Amsterdam und den Vertrag von Nizza.

Die *Einheitliche Europäische Akte* (EEA) ist seit 1.7.1987 in Kraft und stellt die erste größere Vertragsänderung der Römischen Verträge aus dem Jahr 1957 dar. Im Mittelpunkt stand die Verwirklichung des Binnenmarktes sowie die Einführung von Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit im Rahmen des Kooperationsverfahrens. Daneben wurden neue Politikbereiche in die Gemeinschaftskompetenz integriert (z. B. Umweltpolitik, Forschung und Entwicklung).

Der *Vertrag von Maastricht* stellte eine neue Stufe im europäischen Integrationsprozess dar (Säulenmodell). Der am 1.11.1993 in Kraft getretene Vertrag führte zu einer Stärkung föderaler Elemente (Subsidiaritätsprinzip, Ausschuss der Regionen) und richtete ferner eine eigene Unionsbürgerschaft für die StaatsbürgerInnen aller Mitgliedstaaten ein. Darüber hinaus wurde durch das so genannte Mitentscheidungsverfahren das direkt gewählte Europäische Parlament stärker in den Rechtsetzungsprozess eingebunden. Zentral ist die Schaffung der Wirtschafts- und Währungsunion.

Die wichtigsten Punkte des am 1.5.1999 in Kraft getretenen *Vertrages von Amsterdam* bestehen neben einer Neunummerierung der Vertragsartikel in einer weiteren Ausweitung der Kompetenzen des Europäischen Parlamentes im Mitentscheidungsverfahren sowie bei der Investitur der Kommissionsmitglieder. Darüber hinaus wurde ein neues Kapitel zur Beschäftigungspolitik, die Vergemeinschaftung großer Teile des Schengener Abkommens und die Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres zur schrittweisen Errichtung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts aufgenommen. Durch die Möglichkeit einer verstärkten Zusammenarbeit sollen eventuelle Blockaden durch integrationsunwillige Mitgliedstaaten vermieden werden. Allerdings gelang es nicht, sich auf die durch die Erweiterung der Union notwendigen institutionellen Reformen zu einigen. Bereits im Jahr 2000 startete daher eine neue Regierungskonferenz, in der die so genannten „Left-overs“ (die Ausweitung der qualifizierten Mehrheitsentscheidungen, die Stimmgewichtung im Ministerrat und die Größe der Kommission) von Amsterdam im Mittelpunkt standen.

Ergebnis der folgenden Regierungskonferenz ist der *Vertrag von Nizza*, in Kraft getreten am 1.2.2003. Die wesentlichen Ergebnisse des Vertrages umfassen die Zusammensetzung und Organisation der Kommission (1 Kommissar pro Mitgliedsland; nach dem 27. Mitgliedstaat Einführung des Rotationsprinzips, stärkere Stellung des Kommissionspräsidenten), Ernennung des Kommissionspräsidenten (durch den Rat mit qualifizierter Mehrheit, Zustimmung durch das EP), die Reform der Stimmgewichtung (siehe Tabelle oben) und die Ausweitung der qualifizierten Mehrheitsentscheidung im Rat der EU, die Sitzverteilung im EP (siehe Tabelle oben) sowie Änderungen im System der Gerichtsbarkeit (Erhöhung der Zahl der Richter am EuGH, Stärkung von Eurojust). Darüber hinaus kam es zu Änderungen des Verfahrens nach Art. 7 EUV (Verhängung von Sanktionen

wegen Verletzung der Grundsätze der Union), zur Verstärkung der GASP im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

Der Konvent zur Zukunft Europas: Zusammensetzung, Arbeitsweise und Ausblick

Zusammensetzung des Konvents

Der Europäische Rat hat den früheren französischen Staatspräsidenten Valéry Giscard d'Estaing zum Vorsitzenden des Konvents, den ehemaligen italienischen Premierminister Giuliano Amato sowie den früheren belgischen Premierminister Jean-Luc Dehaene zu stellvertretenden Vorsitzenden ernannt. Neben dem Vorsitzenden und seinen beiden stellvertretenden Vorsitzenden umfasst der Konvent

- 15 VertreterInnen der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten (1 pro Mitgliedstaat)
- 13 VertreterInnen der Staats- und Regierungschefs der beitrittswilligen Länder (1 pro Bewerberland)
- 30 Mitglieder der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten (2 pro Mitgliedstaat)
- 26 Mitglieder der nationalen Parlamente der beitrittswilligen Länder (2 pro Bewerberland)
- 16 VertreterInnen aus den Reihen der Mitglieder des Europäischen Parlaments
- 2 VertreterInnen der Europäischen Kommission

Für jedes dieser 105 Mitglieder wird zudem ein Vertreter, eine Vertreterin benannt.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss (drei VertreterInnen), der Ausschuss der Regionen (sechs VertreterInnen), die Sozialpartner (drei VertreterInnen) und der europäische Bürgerbeauftragte können als nicht stimmberechtigte BeobachterInnen an den Beratungen des Konvents teilnehmen. Auch VertreterInnen der Beitrittskandidaten können nach der Erklärung von Laeken/Belgien im Dezember 2001 in vollem Umfang an den Beratungen teilnehmen, ohne freilich einen etwaigen Konsens zwischen den derzeitigen Mitgliedstaaten verhindern zu können.

Arbeitsweise

Der Konvent tritt jeden Monat im Gebäude des Europäischen Parlaments in Brüssel zu einer öffentlich zugänglichen Plenartagung zusammen. Da nicht sämtliche Fragen im Rahmen eines Plenums diskutiert werden können, wurden Arbeitsgruppen gebildet, die sich in kleinerem Rahmen und unter weit gehendem Ausschluss der Öffentlichkeit mit ausgewählten Themen des Integrationsprozesses befassen. Derzeit sind folgende Arbeitsgruppen eingerichtet:

- Arbeitsgruppe I: Subsidiarität

Mit dem Vertrag von Maastricht wurde nach dem Vorbild der katholischen Soziallehre das Subsidiaritätsprinzip in den Rechtsbestand der Europäischen Union aufgenommen (Art. 5 EGV). Danach wird die Union – außer in den Bereichen, in denen sie eine ausschließliche

Zuständigkeit hat – nur dann tätig, wenn dies wirksamer ist als ein Handeln auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene. Durch dieses Prinzip soll einer weit verbreiteten Sorge entgegengetreten werden, dass es angesichts des Integrationsprozesses zu sukzessiven Kompetenzverlagerungen auf die europäische Ebene und somit zu politisch unerwünschten Zentralisierungstendenzen kommt.

Die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips kann vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) derzeit nur *nach* Annahme eines Rechtsaktes kontrolliert werden. Die diesbezügliche Arbeitsgruppe hat in ihrem Bericht angeregt, dass die europäischen Organe bereits *während* des Rechtsetzungsverfahrens das Subsidiaritätsprinzip anwenden können. Ebenso soll den Parlamenten der Mitgliedstaaten erstmals das Recht eingeräumt werden in ein laufendes Gesetzgebungsverfahren einzugreifen, wenn ihrer Meinung nach das Subsidiaritätsprinzip verletzt ist. Im Einzelnen schlägt die Arbeitsgruppe Folgendes vor: Die Europäische Kommission soll verpflichtet werden, jedem ihrer Rechtsvorschläge eigene so genannte Subsidiaritätsbögen beizulegen, damit die zuständigen europäischen Organe die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips bereits in einem frühen Stadium des Rechtsetzungsverfahrens überprüfen können. Darüber hinaus soll ein Frühwarnmechanismus kreiert werden, wonach es auch nationalen Parlamenten (siehe Arbeitsgruppe IV) möglich sein soll sich zu einem Kommissionsvorschlag zu äußern. Jene mitgliedstaatlichen Parlamente, die den Frühwarnmechanismus in Gang gesetzt haben, können dann nach Annahme des Rechtsaktes – an dessen Zustandekommen sie nicht beteiligt sind – den Europäischen Gerichtshof anrufen. Die Vorteile dieses Vorschlages bestehen darin, dass zum ersten Mal einzelstaatlichen Parlamenten die Möglichkeit eingeräumt wird, direkt in den Rechtsetzungsprozess auf europäischer Ebene zu intervenieren. Dadurch kann auch eine frühzeitige Einbeziehung der nationalstaatlichen Öffentlichkeiten in die europäische Debatte erreicht werden.

- Arbeitsgruppe II: Europäische Charta der Grundrechte

Die Europäische Charta der Grundrechte wurde von einem eigenen Konvent erarbeitet und am 18. Dezember 2000 in Nizza angenommen. In ihr sind die allen Staaten der Union gemeinsamen moralischen und ethischen Werte festgehalten. Die nunmehr eingerrichtete Arbeitsgruppe beschäftigt sich im Wesentlichen mit zwei Fragen: (a) Soll die Charta der Grundrechte in den Rechtsbestand der Europäischen Union aufgenommen werden? (b) Soll die Europäische Union der Europäischen Menschenrechtskonvention beitreten?

Beide Fragen werden von der Arbeitsgruppe eindeutig bejaht. Die Aufnahme der Charta in das Vertragsrecht der Europäischen Union würde bedeuten, dass sowohl die Organe der Union als auch die Mitgliedstaaten, sofern sie Unionsrecht anwenden, an die Charta gebunden sind. Damit würden keine neuen Kompetenzen geschaffen und die Inhalte der Charta würden nicht verändert werden. Für ihre Einhaltung wären sowohl die mitgliedstaatlichen Gerichte als auch der Europäische Gerichtshof zuständig. Hinsichtlich eines Beitritts zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), wird seitens der Arbeitsgruppe vorgeschlagen, dass der Ministerrat der Europäischen Union einstimmig die weitere Vorgangsweise einschließlich der Schaffung einer eigenen Rechtsgrundlage beschließen soll. Ein Beitritt zur EMRK, der keine Mitgliedschaft der Union im Europarat voraussetzt, würde den Bürgerinnen und Bürgern dasselbe Schutzniveau auf europäischer Ebene gewähren, wie sie es bereits heute in ihren Staaten genießen.

- Arbeitsgruppe III: Rechtspersönlichkeit

Die Europäische Union entstand 1993 durch den Vertrag von Maastricht. Im Vertrag wird sie als „eine neue Stufe bei der Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas“ bezeichnet. Sie gründet sich auf drei „Säulen“, von denen die erste für die Gemeinschaftsdimension (gemeinsame Agrarpolitik, Verkehr, Binnenmarkt usw.), die zweite für die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und die dritte für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen steht. Derzeit verfügt die Union nicht über eine eigene Rechtspersönlichkeit, was häufig zu Verwirrung über das europäische System sowohl in Fragen der Gemeinsamen Außenpolitik, aber auch in Bezug auf die Bürgerinnen und Bürger der Union führt. In ihrem Bericht spricht sich die Arbeitsgruppe ausdrücklich für eine eigene Rechtspersönlichkeit für die Europäische Union aus. Diese soll die bestehenden Rechtspersönlichkeiten der Europäischen Gemeinschaft ersetzen und somit zu einer einzigen und umfassenden Rechtspersönlichkeit für die gesamte Union führen. Die Europäische Union könnte damit Verträge unterzeichnen, internationalen Organisationen beitreten, Klagen erheben etc. Dies würde nicht nur Klarheit in Bezug auf die Außenbeziehungen der Union mit Drittstaaten führen, sondern auch für mehr Effizienz und Klarheit bei den Bürgerinnen und Bürgern Europas sorgen.

- Arbeitsgruppe IV: Einzelstaatliche Parlamente

In der Erklärung von Laeken (Dezember 2000) heißt es: „Das europäische Projekt bezieht seine Legitimität (...) auch aus demokratischen, transparenten und effizienten Organen. Auch die einzelstaatlichen Parlamente leisten einen Beitrag zu seiner Legitimierung.“ In der dem Vertrag von Nizza beigefügten Erklärung zur Zukunft der Union wurde bereits festgehalten, dass die Rolle der nationalen Parlamente in der Architektur Europas geprüft werden müsse. Die Arbeitsgruppe spricht sich dafür aus, dass es den Parlamenten der Mitgliedstaaten möglich sein soll, sowohl die Europapolitiken ihrer „eigenen“ Regierungen in den europäischen Organen zu kontrollieren als auch die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips genau zu überwachen (siehe Arbeitsgruppe I). Im Einzelnen wird Folgendes vorgeschlagen: Die mitgliedstaatlichen Parlamente sollen von der Europäischen Kommission *unverzüglich* von sämtlichen Konsultations- und Gesetzgebungsvorschlägen informiert werden. Darüber hinaus sollen die einzelstaatlichen Parlamente im Rahmen der bereits existierenden COSAC (Konferenz der Europaausschüsse der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten der Europäischen Union) noch enger als bisher zusammenarbeiten. Weiters sollen die Parlamente auch in die Ausarbeitung der Grundzüge der EU-Politik verstärkt eingebunden werden. Vorgeschlagen wird etwa die Möglichkeit, sämtliche zukünftigen Vertragsänderungen durch einen Konvent unter Beteiligung der nationalen Parlamente ausarbeiten zu lassen. Daneben sind auch öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen wie Foren oder europäische Wochen vorgesehen, deren Ziel es ist, sowohl die Zusammenarbeit der mitgliedstaatlichen Parlamente untereinander zu stärken als auch in einen intensiveren Dialog mit den nationalen Öffentlichkeiten zu treten.

- Arbeitsgruppe V: Ergänzende Zuständigkeiten

Die ergänzenden Zuständigkeiten sind Bereiche, in denen die Union sich darauf beschränkt, die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zu ergänzen oder zu unterstützen oder Förder- und Koordinierungsmaßnahmen zu erlassen. Die politische Relevanz dieses eher rechtstechnisch anmutenden Themas besteht in der mangelnden Klarheit der Handlungsgrundlagen der Union.

Die Arbeitsgruppe vertritt dabei die Meinung, dass die ergänzenden Zuständigkeiten sich klar von den ausschließlichen und den geteilten Zuständigkeiten abgrenzen müssen und dass dies auch in einer den Bürgerinnen und Bürgern klaren Weise zum Ausdruck kommen muss. Im Rahmen der ergänzenden Zuständigkeiten behalten die Mitgliedstaaten nach wie vor die uneingeschränkte Zuständigkeit, während die Union nur in unterstützender und koordinierender Weise auftritt (z. B. Erasmus-Programm, das den Austausch von Studierenden ermöglicht).

- **Arbeitsgruppe VI: Ordnungspolitik**

Der Ausdruck Ordnungspolitik vereint mehrere Begriffe: korrekte Verwaltung, effiziente Organisation, Transparenz und Rechenschaftspflicht. Der Abschlussbericht wurde am 7./8. November 2002 vom Vorsitzenden der Arbeitsgruppe Klaus Hänsch im Plenum des Konvents präsentiert. Es wurde bekräftigt, dass die europäische Wirtschaftspolitik in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt und von der Europäischen Zentralbank wahrgenommen wird. Für den Bereich der Wirtschaftspolitik jedoch sind die einzelnen Mitgliedstaaten zuständig, denen nachdrücklich eine bessere Koordinierung ihrer Politik nahe gelegt wird. Konkret empfiehlt die Arbeitsgruppe eine Stärkung der Rolle der Kommission im Bereich der Grundzüge der Wirtschaftspolitik. Im Falle eines übermäßigen öffentlichen Defizits richtet die Kommission eine Ermahnung direkt an den Mitgliedstaat und der Rat der Europäischen Union empfiehlt die zu ergreifenden Maßnahmen (siehe Kasten: Konvergenzkriterien i. d. B., S. x). Im Bereich der offenen Koordinierungsmethode wird eine systematische Einbeziehung des Europäischen Parlamentes gefordert. Angeregt wird weiters eine Annäherung der Steuersätze.

- **Arbeitsgruppe VII: Außenpolitisches Handeln**

Im Mittelpunkt steht die Einsicht, dass Europa auch auf internationaler Bühne gegenüber anderen Staaten mit einer einheitlichen außenpolitischen Position vertreten sein muss. Nur so wird es gelingen, dass die Europäische Union neben ihrem schon jetzt bestehenden wirtschaftlichen Gewicht auch auf politischer Ebene eine vergleichbare Rolle einnehmen wird. Jean-Luc Dehaene berichtete am 20. Dezember 2002 über die Ergebnisse der Arbeitsgruppe: Empfohlen wird eine Zusammenführung der die Außenpolitik betreffenden Artikel in einem Abschnitt der zukünftigen Verfassung. Betont wird die Rolle des Europäischen Rates bei der Vorgabe von Leitlinien, strategischen Interessen und Zielen der Union. Um Kohärenz und Effizienz zu erhöhen, soll über die Vereinheitlichung der bisher getrennten Institutionen Hoher Repräsentant der Außen- und Sicherheitspolitik und Kommissar für Außenbeziehungen nachgedacht werden. Ein solcher „europäischer Außenminister“ würde die derzeit bestehende Troika (amtierender Ratspräsident unterstützt durch Vorgänger und Nachfolger) ablösen. Weiters wird die Schaffung eines europäischen diplomatischen Dienstes angeregt.

- **Arbeitsgruppe VIII: Verteidigung**

Neben einer gemeinsamen Außenpolitik rückt auch zunehmend die Rolle einer gemeinsamen Verteidigungs- und Sicherheitspolitik ins Zentrum der politischen Debatte. Die Arbeitsgruppe ist v. a. mit der Schwierigkeit konfrontiert, dass die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht unterschiedlich institutionell verankert sind (NATO-, WEU-Mitgliedschaft, neutrale Staaten), große Divergenzen in den Verteidigungsbudgets aufweisen und über unterschiedliche militärische Kapazitäten verfügen. EU-Kommissar Michel Barnier stellte die Ergebnisse der Beratungen dieser Arbeitsgruppe am 20. Dezember 2002 vor. Im Wesentlichen wird die Ausweitung der so genannten Petersberg-Aufgaben (humanitäre Aufgaben und

Rettungseinsätze, friedenserhaltende Aufgaben sowie Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen) um Konfliktprävention, Abrüstung, Militärhilfe und Terrorismusbekämpfung (Solidaritätsklausel) angestrebt. Um politische Lähmung in diesem Bereich zu vermeiden, wird zudem die Form verstärkter Zusammenarbeit zwischen integrationswilligen Staaten angeregt. Eine gemeinsame Beschaffungs- und Forschungspolitik im Rüstungsbereich wird ebenfalls angestrebt.

- **Arbeitsgruppe IX: Vereinfachung**

Ziel dieser Arbeitsgruppe ist es, das institutionelle Arrangement der Europäischen Union einfacher, übersichtlicher und transparenter zu machen und somit auch seine demokratische Qualität zu erhöhen. Im Zentrum der Debatte steht die Vereinfachung der Rechtsakte und die etwaige Abschaffung der Säulenstruktur. Im Abschlussbericht der Arbeitsgruppe wird eine Reduktion der derzeit 15 verschiedenen Rechtsakte auf fünf (Verordnung wird zukünftig Gesetz genannt; Richtlinie wird Rahmengesetz; Entscheidung; Empfehlung; Stellungnahme) empfohlen. Damit würde zugleich die Säulenstruktur (jede Säule hat bisher ihre eigenen Rechtsinstrumente) aufgelöst. Zentral ist die Reform der Entscheidungsmechanismen. Das Mitentscheidungsverfahren, in dem das Europäische Parlament die stärkste Stellung gegenüber dem Rat der EU einnimmt, soll automatisch qualifizierte Mehrheitsentscheidungen im Rat erfordern. Weiters wird die Abschaffung des Zusammenarbeitsverfahrens (wurde durch die Einheitliche Europäische Akte 1987 eingeführt und sah Entscheidungen des Rates mit qualifizierter Mehrheit vor. Gleichzeitig erhielt das EP erweiterte Befugnisse durch die Einführung einer zweiten Lesung) und die Beschränkung des Zustimmungsverfahrens (Findet v.a. bei so genannten „konstitutionellen“ Rechtsakten Anwendung, wie z. B. Beitritte und Assoziierungen, aber seit Maastricht auch in den Bereichen Unionsbürgerschaft, Struktur- und Kohäsionsfonds. Es bedeutet, dass das EP mit absoluter bzw. mit relativer Mehrheit seiner Mitglieder einem Rechtsakt zustimmen muss.) auf die Ratifikation von internationalen Abkommen empfohlen.

- **Arbeitsgruppe X: Freiheit, Sicherheit und Recht**

Diese Arbeitsgruppe hat es sich zur Aufgabe gesetzt, einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, sodass Europa gemeinsam die Probleme des Drogenhandels, Menschen schmuggels sowie den Terrorismus zu bekämpfen in der Lage ist. Der am 5./6. Dezember 2002 vorgestellte Abschlussbericht beinhaltet die Einführung von qualifizierten Mehrheitsentscheidungen im Bereich der Asyl-, Visa- und Immigrationspolitik. Im Bereich des Strafrechts wird eine weitere Annäherung mitgliedstaatlicher Vorschriften durch gegenseitige Anerkennung und das Setzen von Mindeststandards angeregt. Im Bereich der Polizei- und Justizkooperation wird eine strikte Trennung zwischen legislativen (EUROJUST s. u.) und operativen (EUROPOL s. u.) Befugnissen sowie die Einrichtung eines europäischen Staatsanwalts gefordert. Ein gemeinsames System der Grenzüberwachung und eine aufzustellende Grenztruppe sollen die Integrität der europäischen Außengrenzen sichern.

EUROJUST und EUROPOL

EUROJUST: Die Europäische Stelle für justizielle Zusammenarbeit wurde vom Europäischen Rat in Tampere 1999 beschlossen und im Vertrag von Nizza aufgenommen. EUROJUST koordiniert die

Untersuchungen und soll die Strafverfolgungen in den Mitgliedstaaten durch die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Ministerien und Justizbehörden erleichtern und verbessern.

EUROPOL: Sitz des Europäischen Polizeiamtes (laut EU-V ein Sondergremium) ist Den Haag. Der schrittweise Abbau der Grenzkontrollen zwischen den EU-Mitgliedstaaten erforderte auch eine erhöhte grenzüberschreitende Mobilität der nationalen Polizeidienststellen. Mehrere Abkommen seit dem Vertrag von Maastricht (z. B. Einrichtung der Europäischen Drogeneinheit EDU – deren Aufgabenfelder wurden sukzessive erweitert und umfassen heute z. B. auch Bekämpfung der Geldwäsche, Nuklearkriminalität, Menschenhandel) markieren die Zusammenarbeit. Das EUROPOL-Übereinkommen trat schließlich am 1. Oktober 1998 in Kraft. Zielsetzung ist, die Effektivität der mitgliedstaatlichen Kriminalämter zu verbessern. EUROPOL kommt diesem Auftrag durch die Sammlung, Zusammenstellung und analytische Aufbereitung von Informationen, gegenseitige Unterrichtung und Unterstützung nach. Die politische Kontrolle von EUROPOL obliegt neben dem Ministerrat der EU auch dem EP, welches vom Ratsvorsitz einen jährlichen Bericht über die durchgeführten Arbeiten von EUROPOL erhält und vor jeder Änderung des Übereinkommens konsultiert werden muss.

- Arbeitsgruppe XI: Soziales Europa

Diese als letzte eingerichtete Arbeitsgruppe beschäftigt sich mit der Frage, ob – und wenn ja – in welcher Weise soziale Werte, Ziele und Zuständigkeiten in die zukünftige europäische Verfassung aufgenommen werden sollen. In den Schlussfolgerungen wird die Aufnahme von sozialer Gerechtigkeit, Solidarität und Gleichheit als verbindende Werte empfohlen. Als Ziel der Union sollen u. a. Vollbeschäftigung, soziale Gerechtigkeit und Friede, nachhaltige Entwicklung, hoher sozialer Schutz sowie effiziente und hochwertiger Gesundheitsschutz und Daseinsvorsorge genannt werden. Als Instrument wird das offene Koordinierungsverfahren (ermöglicht ein konzertiertes Vorgehen der Mitgliedstaaten in Bereichen, für die der Union in den Verträgen keine Zuständigkeiten übertragen werden) angeregt. Die Stellung der Sozialpartner im Konsultations- und Entscheidungsprozess soll ebenfalls gestärkt werden.

Bedeutung des Konvents und seine Folgen

Die Bedeutung des Konvents zur Zukunft Europas ist eine zweifache: Zum einen handelt es sich um einen Diskussionsprozess unter der Einbeziehung einer Vielzahl von Akteuren. Erstmals haben in der Geschichte Europas Parlamentarier und Regierungen sowohl der Mitgliedstaaten als auch der Beitrittskandidaten zusammen mit den Vertretern supranationaler Institutionen (Europäisches Parlament und Kommission) über ein Jahr lang unter den Bedingungen weit gehender Transparenz über das Projekt nachgedacht und debattiert. Dieser Reflexionsprozess wurde aber nicht nur von der politischen Klasse geführt, sondern auch im Rahmen einer umfassenden Beteiligung von Akteuren aus der Wirtschaft, der Hochschulen sowie der so genannten Zivilgesellschaft. Zum zweiten verfügt dieser Diskussionsprozess über eine – bis dato unerreichte – thematische Breite und Tiefe und berührt nahezu sämtliche Politikbereiche einschließlich der Frage der Legitimation der Europäischen Union. Dennoch ist es zum jetzigen Zeitpunkt (Mitte März 2003) nach wie vor unklar, worauf sich erstens der Konvent einigen wird, und inwieweit zweitens dieses Ergebnis von der Regierungskonferenz im Jahr 2004 aufgenommen wird. Angesichts der gegenwärtigen Euphorie darf nämlich nie vergessen werden, dass es noch immer in erster Linie in der Hand der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten liegt, etwaige Vertragsänderungen, und nichts anderes

sind die im Konvent diskutierten Fragestellungen, auch tatsächlich in verbindliches EU-Recht umzusetzen. Darüber hinaus wird es nach der Entscheidung der Staats- und Regierungschefs in einer Reihe von Mitgliedstaaten auch zu Volksabstimmungen kommen (z. B. Dänemark, Irland), deren Ausgang zum jetzigen Zeitpunkt ebenfalls nicht vorausgesagt werden kann. Völlig unklar ist auch die Vorgangsweise im Falle von negativen Referenden. Tritt der Vertrag dann ohne dieses Land oder diese Länder in Kraft? Werden die Ergebnisse der politischen Verhandlungen dann erneut aufgenommen um letztendlich doch noch in einen Konsens der dann – vielleicht schon über zwanzig – Mitgliedstaaten zu münden? Wie würde sich das auf die bereits ausgehandelten Ergebnisse des Konvents auswirken? Würden allzu ambitionierte Ergebnisse nichts sagenden Kompromissformeln weichen? All das ist derzeit nicht sicher vorauszusagen.

Dennoch soll im Folgenden auf jene Punkte eingegangen werden, in denen sich bereits jetzt ein Konsens abzeichnet. Denn auch wenn die Dynamik der alles entscheidenden Regierungskonferenz nicht prognostiziert werden kann, so darf nicht vergessen werden, dass auch die VertreterInnen der Staats- und Regierungschefs Mitglieder im Konvent sind, deren Bejahung einzelner Fragen durchaus auch als Indikator für eine positive Erledigung durch die folgende Regierungskonferenz gedeutet werden kann.

Bespiele, bei denen bereits heute ein solcher Konsens festgestellt werden kann, betreffen die Verleihung der Rechtspersönlichkeit für die EU, die Aufnahme der Grundrechtscharta in die zukünftige Verfassung, die Einführung eines Frühwarnmechanismus bezüglich der etwaigen Verletzung des Subsidiaritätsprinzips, die Ausweitung des Mitentscheidungsverfahrens und eine Vereinfachung der Rechtsinstrumente der Union. Dem steht ebenso großer Dissens gegenüber in Bezug auf die institutionelle Ausgestaltung: z. B. die Anzahl der Kommissionsmitglieder, die Frage der Ratspräsidentschaft (Beibehaltung des Rotationsprinzips, Einführung von Teampräsidentschaften, ein Ratspräsident?), eine Europäische Außenpolitik oder die Einrichtung eines Europäischen Staatsanwalts.

Fazit

Ob der seit 28. Februar 2002 tagende Konvent die in ihn gesetzten Erwartungen tatsächlich erfüllen wird, kann derzeit seriös nicht beantwortet werden – zu unterschiedlich sind die in ihn gesetzten Erwartungen. Während die ersten Plenarsitzungen des Konvents zu allgemeinen Debatten über die Zukunft Europas genutzt wurden, wurden die Beiträge der Konventsmitglieder mit der Einrichtung der Arbeitsgruppen im Sommer 2002 immer konkreter und präziser. Die Vorlage der Berichte der einzelnen Arbeitsgruppen bestätigen einen Trend, der den gesamten gegenwärtigen Verfassungsdiskurs begleitet: die beständige Vermengung institutioneller mit sachpolitischen Fragen. Selbst wenn es gelingt, die anstehenden institutionellen und inhaltlichen Probleme im Konventsverfahren zu lösen, so dürfen andere „weichere“ Faktoren wie z. B. europäisierte Öffentlichkeiten, europäische Parteien, die mehr sind als der Appendix nationaler Parteien, die Ausbildung einer europäischen Identität und Solidarität nicht vernachlässigt werden. Sie sind für die Entwicklung demokratisch-repräsentativer Strukturen auf europäischer Ebene mindestens so wichtig wie institutionelle Adaptionen. Einen solchen „Strukturwandel europäischer Öffentlichkeit“ aber von der Politik zu verlangen, hieße jedoch sie zu überschätzen und zu überfordern.

Auswahl an „Links“ zum Thema Konvent

- <http://www.zukunfteuropa.gv.at/auswahl.htm>
- wichtigste Verfassungsentwürfe ([http://www.theepc.be/europe/strand_one_detail.asp?STR_ID=1&TWSEC=EPC %20Working %20Papers&TWDOSS=&REFID=1026](http://www.theepc.be/europe/strand_one_detail.asp?STR_ID=1&TWSEC=EPC%20Working%20Papers&TWDOSS=&REFID=1026))
- <http://www.cap.uni-muenchen.de/konvent/entwuerfe.htm>
- <http://olymp.wu-wien.ac.at/eiop/>
- <http://www.theepc.be/>
- <http://www.swp-berlin.org/>
- <http://www.rewi.hu-berlin.de/WHI/deutsch/index.htm>
- <http://www.iue.it/>
- <http://www.arena.uio.no/>
- <http://www.notre-europe.asso.fr/>

WEITERFÜHRENDE LITERATUR

- Anderson, J.: The State of the (European) Union: From the Single Market to Maastricht, from Singular Events to General Theories. In: World Politics 47 (3), 1995.
- Bulmer, S.: The Governance of the European Union: A New Institutional Approach. In: Journal of Public Policy 13 (4), 1994.
- Caporaso, J.: The European Union and Forms of State: Westphalian, Regulatory or Post-Modern? In: Journal of Common Market Studies 34 (1), 1996.
- Deutsch, K.: The Analysis of International Relations, Englewood Cliffs, NJ: Prentice Hall 1968.
- Hesse, J./Wright, V. (Hrsg.): Federalizing Europe? The Costs, Benefits, and Preconditions of Federal Political systems. Oxford: Oxford University Press 1996.
- Garret, G./Tsebelis, G.: An Institutional Critique of Intergovernmentalism. In: International Organization 50 (2), 1996.
- Groom, A./Taylor, P. (Hrsg.): Functionalism: Theory and Practice in International Relations. London: London University Press 1975.
- Haas, E. B.: The Uniting of Europe. Political, Social and Economic Forces 1950–57, 2nd ed. Stanford: Stanford University Press 1958.
- Haas, E. B.: Beyond the Nation State: Functionalism and International Organization. Stanford: Stanford University Press 1964.
- Hansen, R. D.: European Integration: Reflections on a Decade of Theoretical Efforts. In: World Politics 21 (2), 1969.
- Heater, D.: The Idea of European Unity. Leicester: Leicester University Press 1992.
- Hix, S.: The Study of the European Community: The Challenge to Comparative Politics. In: West European Politics 17 (1), 1994.
- Hix, S.: The Political System of the European Union. Basingstoke: Macmillan 1999.
- Hoffmann, S.: The European Process at Atlantic Cross-purposes. In: Journal of Common Market Studies 3, 1964.
- Hoffmann, S.: The European Sisyphus: Essays on Europe, 1964–1994. Boulder, Co: Westview 1995.
- Jachtenfuchs, M.: Theoretical Approaches to European Governance. In: European Law Journal 1 (2), 1995.
- Jachtenfuchs, M./Kohler-Koch, B.: Europäische Integration, UTB. Opladen: Leske und Budrich
- Jørgensen, K.: Reflective Approaches to European Governance. Basingstoke: Macmillan 1997.

- Kassim, H.: Policy networks and European Union policy-Making: A Sceptical View. In: West European politics 17 (4), 1994.
- Keohane, R.: Neorealism and its Critics. New York: Columbia University Press 1986.
- Kehoane, R./Hoffmann, S. (Hrsg.): The New European Community: Decisionmaking and Institutional Change. Boulder, Co.: Westview 1991.
- Lindberg, L.: The Political dynamics of European Economic Integration. Stanford: Stanford University Press 1963.
- Lindberg, L./Scheingold, S. (Hrsg.): Europe's Would-Be Polity: Patterns of Change in the European Community. Englewood Cliffs, NJ: Prentice Hall 1970.
- Majone, G.: The Rise of the Regulatory State in Europe, In: West European Politics 17 (3), 1994.
- Marks, G./Scharpf, F./Schmitter, P./Streeck, W.: Governance in the European Union. London: Sage 1996.
- Middlemas, K.: Orchestrating Europe: the Informal Politics of the European Union, 1973-1995. London: Fontana Press 1995.
- Milward, A.: The European rescue of the Nation State. London: Routledge 1992.
- Mitrany, D.: The Prospect of Integration: Federal or Function? In: Journal of Common Market Studies 4, 1965.
- Moravcsik, A.: The Choice for Europe: Social Purpose and State Power from Messina to Maastricht. London: UCL Press 1998.
- Richardson, J. (Hrsg.): European Union: Power and Policy-Making. London: Routledge 1996.
- Rosamond, B.: Theories of European Integration. Basingstoke: Macmillan, 2000.
- Sandholtz, W./Stone Sweet, A.: European Integration and Supranational Governance. Oxford: Oxford University Press 1998.
- Schumann, W.: Neue Wege in der Integrationstheorie. Opladen: Leske und Budrich 1996.
- Wallace, H./Wallace, W. (Hrsg.): Policy making in the European Community. Chichester: Wiley and Sons 1983.
- Wessels, W.: An Ever Closer Fusion. A Dynamic macropolitical View on Integration Processes. In: Journal of Common Market Studies 35 (2), 1997.